

**Richtlinien
der Stadt Heiligenhaus
zur Förderung des Sports
gemäß Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus
vom 22.05.1991**

1. Änderung vom 14.07.2004

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Heiligenhaus fördert den Sport durch die Bereitstellung von Übungs- und Wettkampfstätten sowie durch die Gewährung von Beihilfen.
- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht grundsätzlich nicht. Wiederkehrende Förderungsleistungen sind widerruflich.
- (3) Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller alle Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft hat und eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der Gesamtkosten erbringt.

§ 2

Kreis der Förderungsberechtigten

(1) Förderungsberechtigt sind:

1. Der StadtSportVerband Heiligenhaus e.V. als örtliche Dachorganisation der Heiligenhauser Sportvereine.
2. Amateursportvereine, wenn sie insgesamt folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) ihren Sitz in der Stadt Heiligenhaus haben,

- b) einem Fachverband des Deutschen Sportbundes oder des Landessportbundes NW angehören,
 - c) Mitglied des StadtSportVerbandes Heiligenhaus e.V. sind,
 - d) eine Jugendabteilung unterhalten,
 - e) die vom Landessportbund NW vorgeschriebenen Mindestbeiträge von den Mitgliedern erheben und diese in der Sporthilfe versichern und
 - f) als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung 1977 - in der jeweils gültigen Fassung - anerkannt sind.
- (2) Über die Förderung von Sportvereinen, die nicht in der Lage sind, die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu erfüllen, entscheidet der Geschäftsbereichsausschuss III Bildung und Sport.

§ 3

Förderungsmaßnahmen

- (1) Den Förderungsberechtigten werden die städtischen Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich der dort vorhandenen allgemeinsportlichen Geräte unentgeltlich zur Verfügung gestellt; es sei denn, die Satzung der Stadt Heiligenhaus über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Sportstätten und Geräte trifft eine andere Regelung.
- (2) Finanzielle Förderungsmaßnahmen werden gewährt als
- a) allgemeine Jugendbeihilfe (§ 4),
 - mit Ausnahme von ausschließlich partnerschaftlichen Begegnungen-
 - b) erhöhte Jugendbeihilfe (§ 5),
 - c) Fahrkostenzuschüsse zur Teilnahme an überörtlichen Meisterschaften (§ 6),
 - mit Ausnahme von ausschließlich partnerschaftlichen Begegnungen-

- d) Ausfallbürgschaften zur Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen in Heiligenhaus (§ 7),
 - mit Ausnahme von ausschließlich partnerschaftlichen Begegnungen-
- e) Beihilfen zur Beschaffung von Geräten zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (§ 8),
- f) Förderung des Breitensports (§ 9),
- g) Förderung des Amateurleistungssports / Talentförderung (§ 10),
- h) ersatzlos gestrichen (§ 11),
- i) Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Übungsstätten (§ 12),
- j) Zuschüsse zur Honorierung der Übungsleiter (§ 13),
- k) jährlicher Zuschuss an den StadtSportVerband Heiligenhaus e.V. (§ 14).

§ 4

Jugendbeihilfen

Die Stadt Heiligenhaus leistet Jugendbeihilfe, indem sie

- a) Veranstaltungen für Jugendliche fördert,
- b) Zuschüsse für Jugendfahrten, (bis zu einer Dauer von 6 Tagen und bis zu einem Alter von 18 Jahren) gewährt, Sportbegegnungen mit den Partnerstädten werden in diesen Richtlinien nicht erfasst,
- c) Zuschüsse zu Jugendseminaren und zur Ausbildung von Jugendlichen gewährt,
- d) Begleitpersonen in einem vertretbaren Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl bezuschusst.

§ 5

Erhöhte Jugendbeihilfe

Die Stadt Heiligenhaus gewährt eine erhöhte Jugendbeihilfe zur Beschaffung aufwendiger Sportgeräte zur aktiven Sportausübung, sofern sich der Verein am Gesamtbetrag der Anschaffung mit mindestens 25 % beteiligt.

§ 6

Fahrkostenzuschüsse zur Teilnahme an überörtlichen Meisterschaften

(1) Heiligenhauser Sportvereinen kann für die Teilnahme ihrer Mitglieder an deutschen Meisterschaften ein Fahrkostenzuschuss bis zu 50 % der entstandenen Kosten nach Bundesbahntarif Klasse II gewährt werden. Mögliche Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrkosten sind auszunutzen.

Als deutsche Meisterschaft wird nur ein solcher Wettkampf anerkannt, der vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschrieben und vergeben wurde.

(2) Für Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften kann ein pauschaler Fahrkostenzuschuss bewilligt werden, wenn sich die Teilnehmer in Ausscheidungskämpfen qualifiziert haben und der Spitzenverband oder das zuständige Bundesministerium keine ausreichende Beihilfe zur Verfügung stellt.

(3) In Sonderfällen können pauschale Fahrkostenzuschüsse zur Teilnahme am Deutschen Turnfest und an der Olympiafahrt der deutschen Sportjugend gewährt werden, sofern von keiner anderen Seite Unterstützungen erfolgen.

(4) Der Zuschuss wird nur nach vorheriger befürwortender Stellungnahme des StadtSportVerbandes Heiligenhaus e.V. und / oder des zuständigen Fachverbandes an den Verein ausgezahlt.

- (5) Für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz nicht in Heiligenhaus haben, ist eine Erklärung des förderungsberechtigten Vereins beizufügen, dass für die nicht in Heiligenhaus wohnenden Teilnehmer in deren Heimatstadt kein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gestellt wird oder gestellt worden ist.
- (6) Heiligenhauser Bürger, die für einen auswärtigen Verein starten, erhalten keinen Zuschuss.
- (7) Der Transport von Spezialgeräten zu den Meisterschaften oder Veranstaltungen wird nicht bezuschusst.

§ 7

Ausfallbürgschaft zur Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen in Heiligenhaus

Für die Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen in Heiligenhaus kann eine Ausfallgarantie übernommen werden, sofern der Veranstalter eine angemessene Eigenleistung erbringt. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Nicht zuschussfähig sind Repräsentationsausgaben und aufwendige Ehrenpreise. Eine Bezuschussung kann nur erfolgen, wenn die Abrechnung spätestens vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung vorgelegt wird.

§ 8

Beihilfen zur Beschaffung von Geräten zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Heiligenhauser Sportvereinen kann ein Zuschuss zur Beschaffung von Geräten zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen gewährt werden, wenn sich der Verein mit mindestens 25 % an den Gesamtkosten beteiligt.

§ 9

Förderung des Breitensports

Die Stadt Heiligenhaus fördert den Breitensport, indem sie verschiedene Breitensportveranstaltungen, wie z. B. Lauftreffs, Volkslauf, Trimmtrab, Abnahme von Sportabzeichen, ausrichtet bzw. bezuschusst.

§ 10

Förderung des Amateur-Leistungssports / Talentförderung

(1) Die Stadt Heiligenhaus fördert den Amateur-Leistungssport bzw. die Sporttalente durch:

- a) Zuschüsse an den jeweiligen Sportler,
- b) Zuschüsse zu den Fahrkosten, Trainerkosten und zum Erwerb der Sportgeräte.

(2) Heiligenhauser Bürger, die für einen auswärtigen Verein starten, erhalten keinen Zuschuss.

(3) Die Förderung erfolgt nur für die vom Deutschen Sportbund anerkannten Sportarten.

§ 11

Baubeihilfen

Ersatzlos gestrichen.

§ 12

Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Übungsstätten

- (1) Die Stadt Heiligenhaus gewährt Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Übungsstätten. Dazu gehören unter anderem:
 - a) Tennisplätze und Tennishallen
(Rotgrund/Hartdecke und gedeckte Plätze),
 - b) aa) Bootshäuser über 500 qm und Außenanlagen;
bb) Steganlagen ohne Bootshäuser,
 - c) Reitanlagen und Reithallen,
 - d) Schießsportanlagen, Kegelsportanlagen,
 - e) Umkleidehäuser, soweit ihre Nutzfläche 200 qm nicht überschreitet.
- (2) Zuschussfähig sind sämtliche - mit der Betreibung der vereinseigenen Sportstätte - verbundenen tatsächlichen Kosten. Auf die zuschussfähigen Ausgaben sind Einnahmen anzurechnen. Die Sportvereine sind verpflichtet, bei Antragstellung die Jahresrechnung des Vorjahres einzureichen.
- (3) Ausgeschlossen von der Bezuschussung sind Vereine, die
 - a) ihre Sportanlage von einem Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen
oder
 - b) ihre Anlagen ausschließlich dem Berufssport zur Verfügung stellen.
- (4) Bei neuen Anlagen erfolgt eine Bezuschussung erst ab dem auf die Fertigstellung und Inbetriebnahme folgenden Haushaltsjahr.

- (5) Soweit eine volle Auslastung durch eigene Nutzung nicht gegeben ist, sind die Vereine verpflichtet, im Bedarfsfall ihre Anlagen für die Nutzung durch die Schulen der Stadt Heiligenhaus zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Zuschüsse zur Honorierung von Übungsleitern

Die Sportvereine, die zur Aufrechterhaltung ihres Sportbetriebes Übungsleiter oder Trainer einsetzen, erhalten einen Zuschuss sowohl zu den geleisteten Übungsleiter-Stunden als auch zu den ihnen zustehenden Zuschusseinheiten.

Die Bezuschussung erfolgt jeweils auf der Basis des abgelaufenen Kalenderjahres bei Zugrundelegung sowohl des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes NW e.V. als auch der dem Landessportbund NW e.V. eingereichten Anträge und Verwendungsnachweise.

Über die geleisteten Übungsleiter-Stunden ist eine Aufstellung vorzulegen, aus der sich die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Übungsleiter und Übungsgruppen ergibt.

Die Berechnung der zustehenden Zuschusseinheiten erfolgt auf Grundlage der vom Landessportbund NW e.V. erstellten Richtlinien und Bestimmungen.

Die Bezuschussung errechnet sich nach einem Mischverhältnis von:

- 50% der Bezuschussung aufgrund der geleisteten Übungsleiter-Stunden und
- 50% der Bezuschussung aufgrund der vom Landessportbund NW e.V. errechneten zustehenden Zuschusseinheiten.

§ 14

Zuschuss an den StadtSportVerband Heiligenhaus e.V.

Der StadtSportVerband Heiligenhaus e.V. erhält zur Durchführung seiner Aufgaben einen jährlichen Zuschuss. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet der Geschäftsbereichsausschuss III Bildung und Sport.

§ 15

Verfahrensvorschriften

- (1) Anträge auf Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien sind schriftlich bei der Stadt Heiligenhaus einzureichen.
- (2) Anträge auf Fahrkostenzuschüsse (§ 6) sollen spätestens 4 Wochen, Anträge auf Gewährung einer Ausfallbürgschaft (§ 7) spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung gestellt werden. Bezüglich der letztgenannten Anträge ist das Rechnungsergebnis der Veranstaltung spätestens 4 Wochen nach ihrem Abschluss vorzulegen.
- (3) Die Bezuschussung der Unterhaltung vereinseigener Übungsstätten (§ 12) ist spätestens bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Über die Förderungsmaßnahmen entscheidet der Geschäftsbereichsausschuss III Bildung und Sport im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
- (5) Über die Höhe der Bezuschussung wird ein Bewilligungsbescheid erteilt. Der Bescheid ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn
 - a) die Förderungsvoraussetzungen nach § 2 innerhalb von 5 Jahren nach Erlass des Bewilligungsbescheides entfallen sind,
 - b) die Beihilfe oder die bezuschussten Geräte, Einrichtungen und Anlagen innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung des Bewilligungsbescheides zweckentfremdet worden sind,

- c) die von der Stadt Heiligenhaus geforderten Unterlagen und Rechnungsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

- (6) Im Falle des Widerrufs der Bewilligung sind die erhaltenen Geldbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Widerrufs zurückzuzahlen.

- (7) Widerruf und Rückzahlung können auf Teilbeträge der ursprünglich bewilligten Zuschüsse beschränkt werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden am 01.06.1991 wirksam.

Die bisher geltenden Richtlinien vom 20.03.1979 treten damit außer Kraft.

nicht veröffentlicht

Ratsbeschluss vom 22.05.1991

1. Änderung Ratsbeschluss vom 14.07.2004